

Forderungssicherungsgesetz verabschiedet

Köln, den 04. Juli 2008

Der Bundestag hat am 26. Juni nach zweieinhalbjähriger Beratung endlich das Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) verabschiedet. Das FoSiG enthält für Dachdeckerbetriebe eine Reihe von Regelungen, die sie bei der Geltendmachung berechtigter Forderungen unterstützen können:

Durchgriffsfälligkeit

Künftig kann ein Bauträger oder Generalunternehmer gegenüber seinen Nachunternehmern nicht mehr die Abnahme einer Bauleistung unter Hinweis auf Mängel verweigern, wenn ihm gegenüber das Werk schon vom Bauherren abgenommen ist.

Erleichterung von Abschlagszahlungen:

Es wird nicht mehr auf "in sich abgeschlossene Teile des Bauwerks", sondern auf die "nachgewiesene vertragsmäßige Leistung" abgestellt. Damit wird das Gesetz sprachlich an die VOB/B angepasst, mit der die Praxis gute Erfahrungen gesammelt hat und zu deren unbestimmten Rechtsbegriffen schon gefestigte Rechtsprechung existiert.

Änderung des sog. Druckzuschlags

Danach darf der Auftraggeber nicht mehr "mindestens das Dreifache der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten" sondern "in der Regel das Zweifache" einbehalten. Dies entspricht einer alten Forderung des Handwerks.

Privilegierung der VOB/B im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Mit dem Wegfall der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB für Verträge mit privaten Bauherren wird zumindest für die Verträge mit Kunden, die selbst Unternehmen sind, Bestrebungen der Rechtsprechung entgegengewirkt, die einzelnen Regelungen der VOB/B einer AGB-Inhaltskontrolle zu unterziehen.

Erweiterung des Baugeldbegriffes im Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen

Baugeld sind nach dem Gesetzesentwurf auch Geldbeträge, die der Empfänger von einem Dritten für ein Werk, dessen Herstellung der Empfänger dem Dritten versprochen hat, erhalten hat, wenn an der Herstellung des Werkes andere Unternehmer aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrags beteiligt waren. Mit dieser Regelung wird nun eine bisher nicht bestehende Verwendungspflicht für den Hauptunternehmer zu Gunsten der Nachunternehmer festgeschrieben und werden die Organe des Hauptunternehmers in die persönliche Haftung genommen, wenn sie gegen diese Verwendungspflicht verstoßen. Der Hauptunternehmer ist danach verpflichtet, das vom Auftraggeber erhaltene Geld, auch Abschlagszahlungen, zur Befriedigung der Nachunternehmer zu verwenden.

Bundesrat muss noch zustimmen

Auch wenn das Forderungssicherungsgesetz nicht alle Forderungen des Dachdeckerhandwerks erfüllt, so stellt es doch eine deutliche Verbesserung der Rechtssituation der Unternehmer dar. Nach der Verabschiedung durch den Bundestag muss auch der Bundesrat dem FoSiG noch zustimmen. Dies könnte ggf. noch vor der Sommerpause der Fall sein.

Wir gehen von einem Inkrafttreten des Gesetzes im Herbst dieses Jahres aus.